



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld
Dorfstraße 19
8720 Sankt Margarethen bei Knittelfeld

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-230284/2021-4

Judenburg, am 19.07.2021

Ggst.: Festlegen einer Zone um einen Bienenstand
infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut
in der Gemeinde 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld

VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird
verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird in 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld um den Bienenstandort mit WGS84-Koordinaten an dem Standort „Skлом I“ Breite 47,258663 und Länge 14,948133 sowie am Standort „Skлом II“ Breite 47,257362 und Länge 14,950779 eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

2
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 19.07.2021 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die Gemeinde 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**
2. die Gemeinde St. Marein-Feistritz, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**
3. die Bezirkshauptmannschaft Leoben;
4. die Amtstierärztin, im Hause;
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8. FA Veterinärdirektion, 8010 Graz, Friedrichgasse 9;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, 8010 Graz, Hofgasse 13; mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i.d.g.F., kundzumachen; per E-Mail;
7. Herrn Siegfried Wildling, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, Eisenbichl 18i, **mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen.**

